

Niederschrift

Gemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hesel (XI/GR HES/24)** am Donnerstag,
22.07.2021 in 26835 Hesel-Beningafehn, **Bahnhofstraße 32 a (Vehnhus Beningafehn)**

Beginn: 20:04 Uhr, Ende: 21:44 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Gerd Dählmann

stimmberechtigte Mitglieder

Anita Berghaus

Karsten Bruns

Lars Dominik

Karl-Heinz Hoffmann

Heike Melanie Junker

Erwin Köster

Bernhard Lay

Melanie Nonte

Johann Rademacher

Hilko Siebens

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Niederschriftführung

Lisa-Marie Freese

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Hans Esser

Jasmin Kunstreich

Norbert Kurnitzki

Gerold Loers

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeinderates am 30.03.2021
5. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Gemeinwesencafe in der Villa Popken
Sachstandsbericht von Frau Thomßen, Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle

- Aurich
8. Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen
Vorlage: HES/2021/001
 9. Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Hesel
-Endfassung
Vorlage: HES/2021/042
 10. Bebauungsplan HE 11 "Hesel - Kernbereich"
 - 10.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen
Vorlage: HES/2021/050
 - 10.2. - Satzungsbeschluss
Vorlage: HES/2021/051
 11. Bebauungsplan HE 13 "Hesel - Neue Ortsmitte"
-Sachstand
Vorlage: HES/2021/052
 12. Widmung von Gemeindestraßen
Vorlage: HES/2021/047
 13. Benennung einer Planstraße im Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes HE 13 "Neue Ortsmitte"
Vorlage: HES/2021/033
 14. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
Vorlage: HES/2021/046
 15. Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 16. Anträge und Anfragen
 17. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
 18. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dählmann begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 20:04 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Dählmann stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dählmann erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 7 „Gemeinwesencafe in der Villa Popken

Sachstandsbericht von Frau Thomßen, Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Aurich“ entfällt.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Dählmann stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeinderates am 30.03.2021

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2021 wird genehmigt.

5 Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten

Als stellvertretender Gemeindedirektor berichtet Herr Duin über folgende Angelegenheiten:

Themen aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Bebauungsplan HE 11 „Hesel-Kernbereich“

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr hat sich mit den Abwägungsvorschlägen befasst und diese entsprechend vorbereitet. Dieser Punkt wird voraussichtlich im Herbst wieder auf der Tagesordnung stehen.

Themen/Beschlüsse aus dem Verwaltungsausschuss

Ausweisung eines Gewerbegebietes und Entwicklung Hesel-Südwest

- Vergabe von Planungsleitungen für die Grobtrassierung der Verkehrsführung

Im Rahmen der Abstimmungen mit der NLStBV zur Verkehrsführung in Hesel wurde seitens der Fachbehörde Anforderungen für die Planung des Verkehrsflusses im Zusammenhang für die geplante Entwicklung des Gewerbegebietes im Südwesten und eine potentielle Anbindung des Gebietes Hesel-Südwest gestellt.

Hierfür wurde die Einbindung eines Fachbüros für Straßenverkehrsplanung empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Fa. Thalen Consult GmbH aus Zetel mit den Verkehrsuntersuchungen und groben Trassierungen für den Bereich B436/B7 beauftragt.

Unterhaltung eines Privatweges zwischen der Rathausstraße und der Bundesstraße 72

Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, dass die Unterhaltung des Privatweges auf dem Flurstück 47/2 der Flur 29 in der Gemarkung Hesel 2-3 mal jährlich durch die Gemeinde Hesel übernommen wird, solange die vollständigen Erben des verstorbenen Eigentümers nicht bekannt sind. Die Freihaltung des Lichtraumprofils und des Winterdienst ist vorgesehen.

Entscheidung über die vorhandenen Umlaufsperrn in Hesel

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Umlaufsperrn am Standort „Falkenstraße-Hohe Orde“ so umgebaut wird, dass der Abstand zwischen den Sperrn um 50 cm in der Tiefe vergrößert wird sowie am Standort „Am Großen Stein – Höhe Baucon“ die Absperrungen auf gleicher Höhe mit einem Abstand in einer Breite von 1,80 m umgebaut werden.

Errichtung eines Gemeinwesencafés in der Villa Popken - Vorstellung der Gestaltungsinhalte durch Frau Pavla Baumhöfer

Die Gemeinde Hesel plant in der Villa Popken ein Gemeinwesencafé zu errichten, welches vom Amt für Landesentwicklung aus Leadermitteln mit einem Zuschuss bewilligt ist.

Bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen stellte sich jedoch ein unvorhersehbares Problem hinsichtlich der Gestaltungsmerkmale ein.

Der Tod von Lehno Creza, der die benötigte Ausstattung mit technischen Gerätschaften, dem Mobiliar, der Küchen- und Thekenanlage etc. für dieses Projekt sensibel in einer ansprechenden Optik durchgeplant hatte, steht für diese fachspezifischen Fragen nicht mehr zur Verfügung. Deshalb wurde auf Empfehlung des Bürgermeisters Frau Pavla Baumhöfer angesprochen, ob sie mit ihrem anerkannten Knowhow und Erfahrungen behilflich sein könnte.

Eine Schwierigkeit besteht nun darin, die bereits getätigten Vergaben mit Frau Baumhöfers neuen Ideen und Vorgaben abzugleichen und auch hinsichtlich der von der Bewilligungsbehörde geforderten Vergabegrundsätze. Auch die Kostenfrage ist noch zu klären.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die gestellten Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

Anmerkung der Protokollführung:

Fragen und Antworten im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gehören nicht zum wesentlichen Inhalt eines Protokolls nach § 68 Satz 1 NKomVG und sind daher nicht zu protokollieren.

7 Gemeinwesencafe in der Villa Popken

Sachstandsbericht von Frau Thomßen, Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Aurich

-entfällt-

8 Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen

Vorlage: HES/2021/001

Sachverhalt:

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges wurde das Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen erarbeitet. Das Aktionsprogramm enthält Handlungsmöglichkeiten, Maßnahmen und Förderprogramme und richtet sich in erster Linie an die Landesbehörden, Kommunen und Verwaltungen.

Das AP Insektenvielfalt benennt in sechs Handlungsbereichen konkrete Handlungsziele und insgesamt 103 Umsetzungsmaßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Förderung der Insektenvielfalt, die kurz-, mittel- und langfristig angegangen werden sollen.

Eine Vernetzung von Lebensräumen ist für den Erhalt der Insektenvielfalt ebenso wichtig wie ihr Schutz und steht daher im Fokus des Programms. Da, wo landwirtschaftliche Flächen vorherrschen, sollen Aktivitäten zur Förderung der Strukturvielfalt und von Lebensräumen für

Insekten entwickelt und umgesetzt werden. Neben der freien Landschaft bieten auch die Siedlungsräume Lebensraum für Insekten, weshalb auch für diese Flächen Maßnahmen beschrieben und empfohlen werden. Da Forschung und Monitoring ebenso wie Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung wichtige Elemente für mehr Verständnis der Insektenwelt in der Wissenschaft und der Öffentlichkeit sind, beschreibt das Aktionsprogramm auch hier mögliche Handlungswege.

Anliegend erhalten Sie ein Exemplar im pdf-Format. Weitere können jederzeit über die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abgerufen werden.

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen_im_fokus/der_niedersachsische_weg_allianz_fur_artenschutz/aktionsprogramm-insektenvielfalt-niedersachsen-195762.html

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache stellt Herr Dählmann fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

9 Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Hesel

-Endfassung

Vorlage: HES/2021/042

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hesel ist ein Grundzentrum und bildet den Kern der Samtgemeinde Hesel.

Als Grundzentrum soll laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer die Gemeinde Hesel für die Samtgemeinde die Versorgung für die Bewohner aller Ortschaften sicherstellen und hierzu insbesondere alle erforderlichen „Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs“ sichern bzw. entwickeln.

Zu den wesentlichen Inhalten des Einzelhandelskonzeptes soll die Erstellung einer auf Hesel angepassten Liste „zentrenrelevanter Sortimente“ und die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches gehören. Ziel soll die Optimierung der Versorgungssituation, die Komplettierung des Angebotsmix und die qualitative Entwicklung des Bestandes, insbesondere des Ortskerns, sein. Hierbei sind die Ziele und Grundsätze sowie die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Leer zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Hesel beabsichtigt, dieses Konzept zu nutzen, um mit einem themenübergreifenden und die Interessen der verschiedenen Akteursgruppen (Einzelhändler, Immobilieneigentümer, Bewohner der Gemeinde Hesel etc.) einbeziehenden Einzelhandelskonzept einen Orientierungsleitfaden und ein Handlungsprogramm für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels im Ortskern und dem gesamten Gemeindegebiet zu erhalten.

Mit dem Konzept sollen daher Grundlagen für die strategische Steuerung des Einzelhandels in der Gemeinde auf Basis der aktuellen rechtlichen, regionalen und landesplanerischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Mit der Erstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes wurde die cima durch die Gemeinde Hesel am 09.10.2019 beauftragt.

Über das Ergebnis ist hier abzustimmen.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Dem Einzelhandelskonzept Hesel 2021 – Endbericht vom 30.06.2021 der Firma CI-MA Beratung + Management GmbH, Hannover wird zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Das Einzelhandelskonzept Hesel 2021 dient als Orientierungsleitfaden für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels im Ortskern und dem gesamten Gemeindegebiet.

10 Bebauungsplan HE 11 "Hesel - Kernbereich"

10.1 - Erörterung und Beschluss über Anregungen

Vorlage: HES/2021/050

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seinen Sitzungen am 26.04.2018 und 20.08.2018 beschlossen, die rechtsgültigen Bebauungspläne 32 „Hesel-Nord-Sett“, 34 „Hesel-Nordost“, 36 „Hesel-Südost“ und 38 „Hesel-Am Walde“ im Kernbereich des Ortskernes von Hesel aufzuheben und neuzufassen. Das Plangebiet der bisherigen Pläne wurde im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes HE 11 „Hesel-Kernbereich“ zusammengefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans HE 11 „Hesel-Kernbereich“ ist das Ziel verbunden, die absehbar sehr unterschiedlichen Verwertungsinteressen der Eigentümer, die durch den Generationenwechsel in den letzten Jahren verstärkt eingetreten sind, verbindlich zu regeln und gleichzeitig eine verträgliche bauliche sowie strukturelle Weiterentwicklung für diesen Siedlungsbereich zu steuern.

Der Aufstellungsschluss für die Neufassung der Bebauungspläne wurde vom 30.04.2018 bis 07.05.2018 bzw. vom 21.08.2018 bis 27.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitiger Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten in der der Folge.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind in der anliegenden Aufstellung vom 03.05.2021 dargestellt. Ebenso die dazugehörigen Abwägungsvorschläge.

Besonders zu erwähnen ist das auf Grund der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten eine Fläche östlich angrenzend an dem Park der Villa Pokpen als Parkfläche einklassifiziert wurde.

Das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Planung HE 11 „Hesel – Kernbereich“ wurde in der Frist vom 17.05.2021 bis zum 15.06.2021 durchgeführt. Sechs Stellungnahmen sind eingegangen.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Planung HE 11 „Hesel – Kernbereich“ wurde mit Schreiben vom 18.05.2021 gestartet. Gelegenheit zur Stellungnahme wurde bis zum 17.06.2021 gegeben.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind in der anliegenden Aufstellung vom 09.07.2021 dargestellt. Ebenso die dazugehörigen Abwägungsvorschläge.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 07.07.2021 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1. Bundesamt für Infrastruktur
2. Entwässerungsverband Oldersum
3. Sielacht Stickhausen
4. EWE Netz GmbH
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. LGLN - Katasteramt Leer
8. Landkreis Leer
9. Ostfriesische Landschaft
10. Landeswirtschaftskammer Niedersachsen

Von folgenden Trägern wurden keine Hinweise/Anregungen gegeben:

1. Deutsche Bundesbahn Gastransport Nord GmbH
2. Bundesamt für Immobilienaufgaben
3. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft
4. PLEDOC GmbH
5. Avacon Netz GmbH
6. Tennet
7. Niedersächsische Landesforsten
8. GASCADE Gastransport GmbH
9. NLWKN Aurich

Bürgern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Bürger 1 | 09.04.2020 |
| 2. Bürger 2 | 28.05.2021 |
| 3. Bürger 3 | 26.05.2021 |
| 4. Bürger 4 | 15.06.2021 |
| 5. Bürger 5 | 15.06.2021 |
| 6. Bürger 6 | 15.06.2021 |

Von folgenden Trägern wurden Hinweise gegeben:

1 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELT- 19.05.2021 SCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDES- WEHR	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettieffflugkorridor. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird daraufhin gewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie im Interessengebiet militärischer Funk. Außerdem liegt das Plangebiet in der 3000 m Emissionsschutzzone um den Standortübungsplatz Hesel.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Hese können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen,</p>

2 Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland		27.05.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum / Ostfriesland werden gegen die o.g. Planungen keine Bedenken erhoben. Verbands-gewässer oder Anlagen werden davon nicht betroffen. Die Oberflächenentwässerung ist im weiteren Verfahren sicherzustellen und zu gewährleisten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es liegt zwischenzeitlich ein Entwässerungskonzept vor.	

3 Sielacht Stickhausen		27.05.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
das Bebauungsplangebiet HE 11 „Hesel - Kembereich“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Es wird somit keine Stellungnahme abgegeben. Sollten Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen liegen, Sind die satzungsgemäßen Abstände zu den Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

4 EWE Netz GmbH		07.06.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge von Baumaßnahmen durch die Vorhabenträger beachtet..	

<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen,</p>
---	---

<p>5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Aurich 08.06.2021</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet Teilbereiche der Bundesstraße Nr. 72 (B 72) und der Landesstraße Nr. 24 (L 24) umfasst. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Allerdings wird in der aktuellen Planfassung beabsichtigt, zahlreiche Bäume zum Erhalt festzusetzen. Bei dieser Festsetzung sind keine Bäume auf den Straßengrundstücken der B 72 und der L 24 einzubeziehen. Die Straßenbäume der B 72 und L 24 werden von der Straßenbauverwaltung unterhalten. Soweit es die Verkehrssicherungspflicht verlangt, müssen diese Bäume ggf. kurzfristig nach Rücksprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde beseitigt werden können. Durch die Festsetzung dieser Bäume zum Erhalt im Bebauungsplan würde das erschwert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist ein Planungsziel der Gemeinde Hesel die ortsbildprägende Altbaumstruktur auf Dauer zu erhalten, daher kann dieser Anregung nicht gefolgt werden.</p>
<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorgenannten klassifizierten Straßen darf durch die o. a. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Im Zuge der L 24 wurde zwischenzeitlich die Ortsdurchfahrt gemäß § 4 (2) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) im Abschnitt 10 bei Station 481 (km 0,479) festgesetzt. Außerhalb der Ortsdurchfahrt gelten die Maßgaben des § 24 (1) NStrG sowie der §§ 18 ff NStrG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
--	---

6	Deutsche Telekom	11.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir Wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungsmaßnahmen durch die Vorhabenträger beachtet.</p>

7	LGLN Leer	15.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag

<p>Für die Anfertigung des Bebauungsplanes wurde eine Planunterlage mit Stand vom 15.11.2018 verwendet.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl.d.Nds.SozM i.d.F. vom 18.04.1996 Nds.MBL. S .835) weise ich nachrichtlich noch auf Folgendes hin:</p> <p>Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung kann nur zum Stand der Planunterlage (15.11.2018) zugesagt werden.</p> <p>Gegen den Entwurf bestehen keine weiteren Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, es ist die aktuelle Planunterlage hinterlegt worden.</p>
---	--

8 Landkreis Leer 16.06.2021	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Hesel plant für zentral im Ortskern gelegene Bereiche eine planungsrechtliche Neuordnung (z. B. durch Begrenzung der Wohneinheiten, Reduzierung der Baufelder, Beschränkung der Gebäudelängen), um die gewachsenen und ortstypischen städtebaulichen Siedlungs-/ Nutzungsstrukturen zu erhalten. überplant werden die Geltungsbereiche der bislang rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 32 „Hesel-Nord-Sett“, Nr. 34 „Hesel-Nordost“, Nr. 36 „Hesel-Südost“ und Nr. 38 „Hesel-Am Walde“.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p>	
<p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> ist festzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Belange mit meinem Amt für Planung und Naturschutz im vorherigen Verfahrensschritt abgestimmt wurden und entsprechend in die nun vorgelegten Planunterlagen übernommen worden sind. Daher bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen nach Durchsicht der Abwägungsvorschläge keine weiteren Bedenken gegen das B-Plan-Verfahren. Die Anmerkungen der vorherigen immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme wurden nachvollziehbar umgesetzt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. HE 11 keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>a. Baudenkmalpflegerische Belange Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Es wird auf die Wirkung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes hingewiesen. Dies wird in der Begründung zur Aufstellung des B-Planes auch nach der Abwägung nicht gewürdigt. Betont werden muss, dass die denkmalrechtliche Beurteilung einzelner Gebäude oder baulicher Anlagen im Bauantrags- oder denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt und in diesem Fall die gestalterischen Anforderungen bezüglich des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes auch enger als die örtlichen Bauvorschriften gefasst sein können. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HE 11 „Kernbereich“ befindet das Baudenkmal Leeraner Str. 1 (Villa mit Einfriedung und Baumbestand) gemäß § 3 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). In der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Denkmal auch nach der Abwägung nicht erwähnt, in der Planzeichnung erscheint die erforderliche Kennzeichnung des Gebäudes mit einem „D“.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Aspekte zum denkmalgeschützten Gebäude der Villa Popken werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>b. Bodendenkmalpflegerische Belange Es wird auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft verwiesen, die in diesem Verfahren als TÖB zu beteiligen ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft eine Fläche, die als archäologische Verdachtsfläche eingestuft ist. Deshalb unterliegen sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich, die in die ungestörte Bodensubstanz eingreifen, gemäß § 13 NDSchG dem denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu archäologischen Verdachtsflächen sind in die Planunterlagen bereits aufgenommen worden.</p>

<p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen zu der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. HE 11 „Hesel Kernbereich“ keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der vorwiegende Teil des Plangebietes ist bereits bebaut und die Oberflächenentwässerung ist dort abschließend geregelt.</p> <p>Für die Freiflächen bzw. das Neubaugebiet an der Oldenburger Straße/ Friedewaldstraße werden landwirtschaftlich genutzte Freiflächen erstmalig in die Bebauung einbezogen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach Rücksprache mit dem Ing.-Büro Kremer Klärgesellschaft ist für diesen Teilbereich zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung die Herstellung von zwei Regenwasserrückhaltebecken geplant. Die gedroselte Ableitung des Oberflächenwassers soll dann in vorhandene Regenwasserkanäle erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich wird dieser Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt, ein vollständiges Entwässerungskonzept liegt mir aber noch nicht vor.</p> <p>Meinem Amt für Wasserwirtschaft ist für eine abschließende Stellungnahme das Entwässerungskonzept zur Prüfung bzw. als wasserrechtlicher Plangenehmigungsantrag zur Genehmigung einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, es wird das Entwässerungskonzept bei der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung eingereicht.</p>

Aus planungsrechtlicher Sicht gebe ich folgende Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen:

1. Die TF Nr. 1.1 kann durch die beispielhafte Aufzählung nur einiger der ausgeschlossenen Nutzungen (Formulierung „wie die“) zu Missverständnissen führen und sollte daher ohne diesen unbestimmten Zusatz gefasst werden; alternativ wären alle ausgeschlossenen Nutzungsarten aufzulisten. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. Ein Totalausschluss der wohngebietsnahen Nutzungen ist unzulässig. Durch derartige Festsetzungsinhalte würde der Charakter des WA-Baugebietes verändert. Zur allgemeinen Zweckbestimmung eines WA Baugebietes gehört, dass die für das Wohnen wichtigen Versorgungsfunktionen in ihrem Kern erhalten bleiben (BVerwG, Urteil vom 07.09.2017, 4 C 8.16).
2. Soweit überplanten Bestandsgebäuden Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen, wären entsprechende Aussagen zu ergänzen. Insbesondere betrifft dies auch durch Baugrenzen durchzogene Gebäude. Mit dem abweichenden Bestand hat sich die Gemeinde auseinanderzusetzen.
3. Vor diesem Hintergrund bitte ich auch die TF Nr. 1.1 und 1.2 zu prüfen.
4. In der TF Nr. 2 ist die Rechtsgrundlage zu prüfen.
5. In der TF Nr. 2.2 fehlt die Angabe einer Rechtsgrundlage für die Festsetzung sowie die Benennung des zitierten Gesetzes (BauNVO). Aussagen zum Bestandsschutz und daraufhin eingeräumten Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten sollten ggf. ergänzt werden.

Der Hinweis wird beachtet und die Worte „wie die“ in der textlichen Festsetzung gestrichen.

In der Planzeichnung sind alle Hauptgebäude von Baugrenzen eingefasst worden. Somit ist hier eine einheitliche Vorgehensweise vorgenommen worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Rechtsgrundlagen werden z.T. angepasst. Die TF 2.2 wird um den Aspekt Bestandsschutz ergänzt.

6. Die TF Nr. 2.3 ist zu überprüfen. § 6 Abs. 3 BauNVO hat keine Nr. 6-8, vermutlich ist § 6 Abs. 2 Nr. 6 - 8 BauNVO gemeint. Dann sind allerdings die zulässigen Nutzungen angesprochen und die Rechtsgrundlage für einen Ausschluss dieser Nutzungen wäre mit § 1 Abs. 5 BauNVO anzugeben.
7. Die TF Nr. 3 enthält mit ihrer anzahlmäßigen Festlegung auf „einen Baumarkt“ und „einen Baustoffhandel“ eine unzulässige Kontingentierung und ist in dieser Form nicht zulässig (Stichwort: Windhundprinzip).
8. Die TF Nr. 6.1 trifft keine Regelung für Doppelhäuser. Diese sind im WA 2 aber nicht ausgeschlossen. Bitte ich zu prüfen und ggf. dem Plangeberwillen entsprechend anzupassen.
9. Die TF Nr. 6.1 und auch die TF Nr. 6.2 beregeln jeweils nur den Fall, dass „sofern ein Einzel- oder Doppelhaus (oder eine Hausgruppe) aus zwei oder mehr Gebäuden besteht, ist je Wohngebäude nur“ eine Anzahl von X „Wohneinheit zulässig ...“. Da hier jeweils kein weiterer Tatbestand geregelt wird, ist es ausreichend, festzusetzen, dass im WA 2 je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig sind. Im WA 3 und WA 4 sind je Wohngebäude 2 Wohneinheiten zulässig. Ist abweichend hierzu ein anderer Regelungsgehalt gewollt (z. B. für den Fall, dass ein Einzelhaus aus nur einem Gebäude besteht und hier eine höhere Anzahl an Wohnungen zulässig sein soll), wären die Festsetzungen entsprechend umzuändern.
10. Zu den TF Nr. 7.2 und 7.3: Die Mindestgrundstücksgröße kann nicht in Abhängigkeit von dem auf dem Baugrundstück zu errichtenden Vorhaben festgesetzt werden. Auch ist der im planungsrechtlichen Kontext verwendete, bauordnungsrechtliche Begriff „Doppelhaushälfte“ grundsätzlich zu prüfen.

Ich rege an, zu prüfen, ob der mit den TF Nr. 7.2 und Nr. 7.3 beabsichtigte Festsetzungswille (die städtebauliche Dichte zu regulieren) sich durch eine Festsetzung von maximal zulässigen Wohneinheiten bezogen auf die Baugrundstücksgröße realisieren lässt. Dabei wäre eine Abstimmung zu den Festsetzungen unter TF Nr. 6 vorzunehmen.

Die Hinweise werden beachtet, die TF wird präzisiert.

Die TF 3 wird entsprechend umformuliert.

Im WA2-Gebiet sollen Doppelhäuser nicht ausgeschlossen werden.

Die textlichen Festsetzungen werden in der Ausformulierung gekürzt: Mit dem verbleibenden Regelungsinhalt, dass im WA 2 je Wohngebäude höchstens 4 Wohneinheiten und im WA3 und 4 je Wohngebäude höchstens 2 Wohneinheiten zulässig sind.

Die textlichen Festsetzungen werden redaktionell umformuliert. Der Bezug zur Mindestgrundstücksgröße soll allerdings erhalten bleiben, um einen Zusammenhang von Wohneinheiten/Gebäude und Mindestgrundstücksgröße zu erhalten..

In den Nutzungsschablonen ist die Mindestgrundstücksgröße bereits enthalten.

<p>12. In der TF Nr. 8 fehlt eine Bezugsangabe, z. B. „pro Baugrundstück“.</p> <p>13. Zu der TF Nr. 9: Der Begriff „Carports“ ist als „überdachte Stellplätze“ zu benennen; Geh- und Radwege sind als Plural anzugeben. Ich bitte zu prüfen, ob es dem Plangeberwillen entspricht, dass auch Stellplätze ohne Dach und seitliche Einfassung in dem benannten Bereich nicht zulässig sein sollen.</p> <p>14. Zu der TF Nr. 10.1 rege ich an, ggf. ein Pflanzschema für die geforderte Pflanzdichte zu ergänzen.</p> <p>Dies aus Gründen der Bestimmtheit. Ich rege zudem an, auch den Zeitpunkt und den zur Anpflanzung Verpflichteten zu benennen, um eine Umsetzungskontrolle überhaupt möglich zu machen.</p> <p>15. Zu der TF Nr. 12 sollte der Kreis der von dem festgesetzten GFL-Recht Begünstigten (Versorgungsträger) konkret gefasst werden, da diese Kenntnis erfahrungsgemäß in der späteren B- Plan-Anwendung erforderlich sein wird.</p> <p>16. Die TF Nr. 13.4 ist um die Angabe zu ergänzen, wo konkret die Messung zu erfolgen hat (Fahrbahnoberkante der B 72).</p> <p>17. Ich bitte, die Festsetzung der Müllsammelplätze in der Planzeichnung zu prüfen. Allen Stichwegen, für deren Anlieger eine direkte Abfallentsorgung nicht möglich ist, sollten Müllsammelstellen zugeordnet werden, um die Abfallentsorgung in der späteren Praxis ohne Konflikte durchführen zu können. In diesem Zusammenhang bitte ich zu der neu geplanten Erschließungsstraße nördlich der Oldenburger Straße, die Lage des Müllsammelplatz-Planzeichens im Bereich der Wendeanlage zu überprüfen. Dies scheint verschoben zu sein (im Bauteppich eines Anliegergrundstücks).</p> <p>18. Die Regelung der abweichenden Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäudelängen bis max. 18 m zulässig sind, hat in der jetzigen Form zur Folge, dass Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig sind, lediglich die Länge der einzelnen „Gebäudescheibe“ wäre begrenzt. Der in der Begründung dargelegte Planungswille, dass keine „Gebäudekomplexe“ mit einer Länge von mehr</p>	<p>Die TF 8 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Es wird der Begriff „überdachte Stellplätze“ verwendet. Die „Stellplätze“ werden gestrichen, da sie hier möglich sein sollen.</p> <p>Die Pflanzdichte wird ergänzt.</p> <p>Die TF wird angepasst, der Eigentümer hat die Pflanzverpflichtung zu übernehmen.</p> <p>Mit der Benennung als „Versorgungsträger“ ist die TF ausreichend konkret.</p> <p>Die TT 13.4 wird entsprechend präzisiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Lage der Müllsammelplätze wird hier angepasst.</p> <p>Die TF wird präzisiert, die Längenbeschränkung wird auf den „gesamten Gebäudkörper“ bezogen.</p> <p>Die Aufhebung der durch diese Planung überlagerten Bebauungspläne wird gesondert beschlossen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die örtliche Bauvorschrift wird um RAL-Farbtöne ergänzt.</p>
--	--

<p><i>Auflagen:</i> Bei allen Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, muss frühzeitig eine Abstimmung mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft erfolgen. Die Erdarbeiten müssen im Beisein einer archäologisch versierten Fachkraft durchgeführt werden. Sollte hierbei dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Fundgut und Dokumentation sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu überlassen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden (Verweis auf NDSchG S 6,3: Veranlasser Prinzip).</p>	<p>Die Ausführungen werden im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet. Die Vorhabenträger von Baumaßnahmen nehmen rechtzeitig mit der Ostfriesischen Landschaft Kontakt auf.</p>
<p><i>Bedingungen:</i> Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher tieferer Eingriff in Bereiche ungestörter Bodensubstanz vermieden werden. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz angetroffen werden, so werden archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden im Rahmen der Erschließungs- und Bautätigkeit beachtet.</p>
<p><i>Rechtlicher Hinweis:</i> Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) SS 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Leer</p>	<p>16.06.2021</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>

<p>nach unserer Kenntnis sind in dem o. g. Verfahren landwirtschaftliche Belange nicht nachteilig betroffen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs, im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch weiterhin gewährleistet bleiben muss.</p> <p>Unsererseits bestehen daher keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Hesel.</p>	<p>Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Bürgern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1	Bürger 1	09.04.2020
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Für die Anlegung einer Zufahrt möchten Sie die zu erwartenden Kosten erfragen.</p> <p>Eine genaue Angabe der voraussichtlichen Kosten kann pauschal nicht angegeben werden.</p> <p>Erst nach Vorlage eines genauen Lageplans mit Einzeichnung der geplanten Zufahrt kann eine wage Berechnung vorgenommen werden.</p> <p>Für die Anlegung der Zufahrt müssen ein oder zwei Straßenbäume gefällt werden.</p> <p>Die Berechnung eines Baumes kann erst vorgenommen werden, wenn der Baum begutachtet worden ist.</p> <p>Zum anderen muss in der Verkehrsinsel eine „Durchbruch“ oder die Einkürzung der Verkehrsinsel erfolgen. Auch hierfür kann ich die Kosten nicht beziffern.</p> <p>Alle Arbeiten müssen von einer Fachfirma vorgenommen werden und dürfen nicht Privat vorgenommen werden.</p> <p>Aus der Erfahrung kann man mit Kosten, für diese Maßnahme, zwischen 5000,00 € und 10.000,00 € rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis. Die Pflanzbindungsfläche wird an der Ostseite des Flurstücks auf einer Breite von 6 m unterbrochen.</p>	
2	Bürger 2	28.05.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung^ Bebauungsplanes HE11 "Hesel- Kernbereich" gebe ich im Namen der Erbengemeinschaft xxx folgende Stellungnahme ab.</p> <p>In dem Bebauungsplan ist entlang der Grundstücksgrenze des unbebauten Flurstücks 24/17, Flur 22 zur Landesstraße 24 eine Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für/die Erhaltung von Baumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Diese Festsetzung muss aufgehoben werden, damit die Möglichkeit zur Anlegung einer Zufahrt zur Landesstraße 24 gegeben ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis.</p>
<p>Am 30.03.20 habe ich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Anfrage zur Anlegung einer Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt zur Landesstraße 24 gestellt.</p> <p>In dem Antwortschreiben vom 09.04.20 wurden verschiedene Auflagen (Durchbruch oder Verkürzung der Verkehrsinseln, Berechnung eines Baumes) gestellt, die nur durch einen Vororttermin genau beziffert werden könnten.</p> <p>Das Grundstück soll bald verkauft werden. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass das Grundstück über eine Zufahrt verfügt.</p> <p>Wir bitten um Zusendung einer Eingangsbestätigung.</p>	<p>Die Pflanzbindungsfläche wird an der Ostseite des Flurstücks auf einer Breite von 6 m unterbrochen.</p>

3	Bürger 3	26.05.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	

<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes HE11 "Hesel Kernbereich" wurde die Buche auf unserem Grundstück "Am Timmersberge 12b" als zu erhaltender Baum festgelegt. Dazu möchten wir folgende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Buche macht uns erhebliche Schwierigkeiten bei der öffentlichen Straßenentwässerung, da der Gully direkt vor der Zufahrt des Grundstückes liegt und sich dieser oft mit Laub, Bucheckern, Samenpollen u.a. zusetzt. Ebenfalls haben wir und die Nachbarn Probleme mit dem Oberflächenwasser, da sich auch die Regenrinnen zusetzen, trotz regelmäßiger Reinigung.</p> <p>Von der Buche geht viel Totholz nieder, obwohl wir dort regelmäßig das tote Holz rauschneiden!</p> <p>Unsere Mieterin ist Allergikerin und hat Probleme mit den Pollen.</p> <p>Bereits beim Bau des Hauses hatte der Bauunternehmer seiner Zeit eine Entfernung vorgesehen, wovon wir aber zunächst abgesehen hatten. Es ist beabsichtigt, die Buche zu entfernen und durch eine Neuanpflanzung eines adäquaten-Baumes zu ersetzen, der dort dann wieder viele Jahre stehen bleiben kann. Durch die enge Bebauung und Nähe zum Nachbargrundstück kommt es regelmäßig zu Problemen.</p> <p>Die Festsetzung zur Eintragung eines zu erhaltenden Baumes auf unserem Grundstück, muss aufgehoben werden, damit die Möglichkeit zur Entfernung und Ersatzbepflanzung besteht.</p> <p>Wir bitten um Zusendung einer Eingangsbestätigung und uns über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet werden alle erhaltenswerte Laubbäume erhalten, gesichert. Es denn, dieser Baum würde die Bebauung auf einem Grundstück unverhältnismäßig einschränken, dies ist hier nicht der Fall. Die umfangreichen Festsetzungen Parkanlagen (hinter dem Park bei der Villa) resultiert aus der Stellungnahme der Landesforsten.</p> <p>Daher sollen insbesondere im Umfeld der Villa Popken möglichst alle Laubbäume erhalten bleiben, dem Wunsch kann somit nicht nachgekommen werden.</p>
--	--

4	Bürger 4	15.06.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	

<p>Wir haben den Abwägungsvorschlag der Gemeinde zu unserer Stellungnahme vom 09.11.2018 zum Bebauungsplan HE 11 „Hesel- Kernbereich“ zur Kenntnis genommen, sind aber im Ergebnis nicht damit einverstanden und behalten unsere o.g. Stellungnahme zum Verfahren aufrecht. Die Reduzierung der Grundflächenzahl widerspricht einem sparsamen Umgang mit Bauland und schränkt uns Eigentümer in einer möglichen Bebauung zukünftig ein. Des Weiteren ist die Grundflächenzahl von 0,4 laut BauNVO durchaus zulässig, (siehe Abwägungsvorschlag)</p>	<p>Die Grundflächenzahl von 0,4 ist laut BauNVO die höchstmögliche Ausweisung die in einem Bebauungsplan zulässig ist. Im ländlichen Raum bei Einfamilienhaus- bzw. Doppelhausgebiete sind aktuell 0,25 bzw. 0,3 üblich. Die GRZ von 0,3 ermöglicht auch unter Berücksichtigung der Bestandsnutzung der betroffenen Grundstücke i.d.R. noch erheblichen Erweiterungsbedarf. Bei vorliegenden Grundstücksgrößen von 600 bis 900 m² sind bei einer GRZ von 0,3 Grundflächen für Hauptgebäude von 180 m² bis 270 m² zulässig.</p>
---	---

<p>Adolf Wilken (stellvertretend für die Anlieger der Ulmen- und Kastanienstraße).</p>	
--	--

<p>5 Bürger 5</p>	<p>15.06.2021</p>
--------------------------	--------------------------

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>wir haben den Abwägungsvorschlag der Gemeinde zu unserer Stellungnahme vom 11.11.2018 zum Bebauungsplan HE 11 „Hesel-Kernbereich“ zur Kenntnis genommen, sind aber im Ergebnis nicht damit einverstanden und behalten unsere o.g. Stellungnahme zum Verfahren aufrecht. Insbesondere der Bebauungsabstand von 12,0 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze ist nicht einsehbar. Bei z. B. Wallhecken wird in vergleichbaren Gebieten lediglich ein Abstand von 5,0 -6,0 m eingehalten. Da dürfte dieses im Bereich von Einzelbäumen auch möglich sein.</p>	<p>Neben der Steuerung der Dichte der Bebauung soll mit den Baufeldern auf die Anordnung der Gebäudestruktur gelenkt werden, auch um eine Hinterlieger-Bebauung ggf. zu verhindern.</p>

<p>6 Bürger 6</p>	<p>15.06.2021</p>
--------------------------	--------------------------

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Sie haben gem. Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde Hesel interessierten Bürgern die Möglichkeit zur Kommentierung des o.g. Bebauungsplans gegeben. Als Eigentümer der Grundstücke Blumenstraße 2/4 und Auricher Straße 13 nehme ich (auch im Namen meiner Schwester Frauke als Miteigentümerin der vorgenannten Grundstücke, in cc: lesend) dazu wie folgt Stellung:</p>	

Die Nutzung der Flächen in Mischgebieten wird durch den Neuentwurf des Bebauungsplans in erheblichem Umfang eingeschränkt. Währenddessen bislang im Bereich nördlich der Blumenstraße zwischen Lindenstraße und Auricher Straße (zumindest im westlichen Teil, entlang der Lindenstraße) eine überwiegend wohnliche Nutzung erfolgt, wird diese im vorliegenden Entwurf gem. Ziffer 6.2 ausgeschlossen (i.e. eine Bebauung mit Wohngebäuden nach §6 Abs. 2 Nr. 1 BauN-VO ist nicht vorgesehen). Mit Blick auf die durch den Neuentwurf des Bebauungsplans vorgesehene Reduzierung von Mischgebieten westlich der Auricher Straße wie in Ziffer 2.1 bei den Abweichungen unter Nr. 1 beschrieben, erscheint dies inkonsequent, da zugleich auf der östlichen Seite der Lindenstraße eine stärkere Ansiedelung von Gewerbe erwirkt werden soll. Ich rege an, zumindest zwischen Mischgebieten MI 1 und MI 2 dergestalt Differenzierungen vorzunehmen, dass ein größerer Anteil an rein gewerblicher Nutzung der Erdgeschossflächen aufgrund der größeren Nähe zu den Hauptverkehrsachsen in Mischgebieten MI 1 vorgesehen wird, währenddessen in Mischgebieten MI 2 im Erdgeschoss auch eine wohnliche Nutzung erfolgen kann.

Die Festsetzung der Mischgebiete MI orientiert sich an der aktuellen Auslegung des Planungsrechtes. Demnach ist kleinteilig der gewerbliche Anteil nachzuweisen, daher die Festsetzung, dass im Erdgeschoss nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind. Bestehende Genehmigungen haben Bestandschutz.

<p>Mir ist auf Basis der mit der Gemeinde geführten Gespräche (Samtgemeinde- und Gemeindebürgermeister sowie Angestellte aus der Verwaltung) bewusst, dass der veröffentlichte Neuentwurf des Bebauungsplans zukünftige Bebauungsplanungen innerhalb der Gemeinde vereinfachen soll. Ich bezweifele dennoch, dass die damit herbeigeführten eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten einen grundlegenden Beitrag zur Wiederbelebung des zunehmend weniger frequentierten „historischen Ortskerns“ leisten werden. Die Nachfrage nach Gewerberaum wird in der Gemeinde limitiert bleiben - insbesondere im Teil nördlich des historischen Ortskerns. Mit der Erschließung des Gewerbegebiets nördlich der Filsumer Straße und östlich der Leeraner Straße (Bereich um den Combi- Verbrauchermarkt) wurde vor gut dreißig die Basis für eine entsprechende Verlagerung in diese Richtung gelegt. M.E. ist nach Alternativen jenseits von Gewerbeansiedlungen zu suchen, welche den „historischen Ortskern“ wieder attraktiver erscheinen lassen. Ein Investitionsstau von Grundstückseigentümern in diesem Bereich aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten bzw. ein dauerhafter Leerstand von Gebäuden aufgrund der unzureichenden Nachfrage nach Gewerberaum dort kann nicht im Interesse der Gemeinde liegen, denn diese lassen den Ortsteil weiter unattraktiv erscheinen..</p>	<p>Zusätzlich ist zu bemerken, dass die Mischgebiete im Einwirkungsbereich des Verkehrslärmes der B 72 liegen und damit die Eignung hinsichtlich Wohnqualität eingeschränkt ist.</p>
<p>Gerne stehe ich im Hinblick auf meine obigen Ausführungen zu einem direkten Austausch zur Verfügung und verbleibe</p>	

10.2 - Satzungsbeschluss

Vorlage: HES/2021/051

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seinen Sitzungen am 26.04.2018 und 20.08.2018 beschlossen, die rechtsgültigen Bebauungspläne 32 „Hesel-Nord-Sett“, 34 „Hesel-Nordost“, 36 „Hesel-Südost“ und 38 „Hesel-Am Walde“ im Kernbereich des Ortskernes von Hesel aufzuheben und neuzufassen. Das Plangebiet der bisherigen Pläne wurde im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes HE 11 „Hesel-Kernbereich“ zusammengefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans HE 11 „Hesel-Kernbereich“ ist das Ziel verbunden, die absehbar sehr unterschiedlichen Verwertungsinteressen der Eigentümer, die durch den Generationenwechsel in den letzten Jahren verstärkt eingetreten sind, verbindlich zu regeln und gleichzeitig eine verträgliche bauliche sowie strukturelle Weiterentwicklung für diesen Siedlungsbereich zu steuern.

Der Aufstellungsschluss für die Neufassung der Bebauungspläne wurde vom 30.04.2018 bis 07.05.2018 bzw. vom 21.08.2018 bis 27.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitiger Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten in der der Folge

Das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Planung HE 11 „Hesel – Kernbereich“ wurde in der Frist vom 17.05.2021 bis zum 15.06.2021 durchgeführt. Sechs Stellungnahmen sind eingegangen.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Planung HE 11 „Hesel – Kernbereich“ wurde mit Schreiben vom 18.05.2021 gestartet. Gelegenheit zur Stellungnahme wurde bis zum 17.06.2021 gegeben.

Nachdem über die eingegangenen Anregungen entschieden wurde, kann der Bebauungsplan HE 11 „Hesel-Kernbereich als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der nach der Abwägungsentscheidung vorliegende Bebauungsplan HE 11 „Hesel – Kernbereich“ vom 08.07.2021 wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

11 Bebauungsplan HE 13 "Hesel - Neue Ortsmitte"

-Sachstand

Vorlage: HES/2021/052

Sachverhalt:

Im Verfahren HE 13 „Hesel – Neue Ortsmitte“ sind die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aus- und bewertet worden. 14 Personen haben Bedenken und Kritik gegen die bestehenden Pläne geäußert. Um diese Bedenken zu minimieren wurde am 10.06.2021 ein Bürgergespräch im Vehnhaus Beningafehn angeboten an dem auch Vertreter der Fraktionen im Rat der Gemeinde Hesel anwesend waren. Dies Angebot wurde von 10 Bürgern wahrgenommen. Missverständnisse konnten weitestgehend beseitigt werden.

Ein ortsansässiger landwirtschaftlicher Betrieb hat Bestandsschutz angemeldet. Hier finden Abstimmungen über Auswirkungen auf die Planung zwischen dem Landkreis Leer, der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer, der Planungsbüro und der Samtgemeinde statt.

Auf Anraten des Landesamtes für Geologie wurde eine Luftbildauswertung für das betroffene Plangebiet in Auftrag gegeben.

An dem Zeitplan der Beschlussfassung im Herbst 2021 wird festgehalten.

Sitzungsverlauf:

Herr Dählmann stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

12 Widmung von Gemeindestraßen

Vorlage: HES/2021/047

Sachverhalt:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenzüge sowie die Fuß- und Radwege sind bisher noch nicht gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes gewidmet worden:

- 1. Edzardstraße (Verlängerung, Nr. der Straße 2-114)**
- 2. Fuß- und Radweg zwischen Edzardstraße und Oßwaldstraße (Nr. der Straße: 2-114a)**
- 3. Fuß- und Radweg zwischen Edzardstraße und Friedewaldstraße (Nr. der Straße: 2-114b)**
- 4. Anne-Frank-Straße (Nr. der Straße: 2-234)**
- 5. Fuß- und Radweg zwischen Anne-Frank-Straße und Klosterweg (Nr. der Straße: 2-234a)**
- 6. Hanna-Dolezil-Straße (Nr. der Straße: 2-235)**

Für die o.g. Fuß- und Radwege erfolgt eine Beschränkung der Widmung auf Fußgänger und Radfahrer.

Ansonsten sind keine Widmungsbeschränkungen auf bestimmte Nutzerkreise vorgesehen.

Der Träger der Straßenbaulast ist vollumfänglich die Gemeinde Hesel.

Angaben zu den o.g. Straßen sind der Anlage zu entnehmen.

Die Widmungsverfügungen werden nach entsprechender Beschlussfassung öffentlich bekannt gemacht und mit dem Tage der Veröffentlichung wirksam. Weiterhin erfolgt die Übernahme der Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (11 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen sowie die Fuß- und Radwege werden dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes gewidmet.

Für die Fuß- und Radwege erfolgt eine Beschränkung der Widmung auf Fußgänger und Radfahrer.

Ansonsten sind keine Widmungsbeschränkungen vorgesehen.

- 1. Edzardstraße (Verlängerung, Nr. der Straße 2-114)**
- 2. Fuß- und Radweg zwischen Edzardstraße und Oßwaldstraße (Nr. der Straße: 2-114a)**
- 3. Fuß- und Radweg zwischen Edzardstraße und Friedewaldstraße (Nr. der Straße: 2-114b)**
- 4. Anne-Frank-Straße (Nr. der Straße: 2-234)**
- 5. Fuß- und Radweg zwischen Anne-Frank-Straße und Klosterweg (Nr. der Straße: 2-234a)**
- 6. Hanna-Dolezil-Straße (Nr. der Straße: 2-235)**

13 Benennung einer Planstraße im Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes HE 13 "Neue Ortsmitte"

Vorlage: HES/2021/033

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hesel plant die Aufstellung des Bebauungsplanes HE13 „Neue Ortsmitte“. Der Vorentwurf dieses Planes enthält diverse Planstraßen. Das Finanzamt Leer benötigt für die Zerteilung der Flurstücke entlang einer Planstraße am „Knippelkamp / Ostfriesland-Wanderweg“ den Namen der Planstraße.

Bis zum 20.07.2021 wurden folgende Namensvorschläge bei der Samtgemeindeverwaltung eingereicht:

Johnis-Kamp
Heiko-Müller-Straße
Hermann-Wehuis-Straße

Sitzungsverlauf:

Nach einer umfassenden Diskussion gibt Herr Dählmann die Sitzungsleitung vorübergehend um 20:58 Uhr an Herrn Hoffmann ab, da er sich inhaltlich zu der Thematik äußert.

Herr Dählmann erklärt, warum er den Straßennamen „Heiko-Müller-Straße“ vorschlägt. Daraufhin bittet Frau Berghaus um Aufnahme in die Niederschrift: „Auch wenn wir nach wie vor für Johnis-Kamp plädieren, hat das nichts damit zu tun, dass wir keinen Respekt vor Heiko Müller haben. Wie gesagt, der hat viel gemacht, absolut. Aber hier war im Vorfeld gefragt worden, was möchte denn die Bevölkerung und dann würden wir deswegen für diese Straße plädieren, dass der Wunsch hier berücksichtigt wird und diese Straße eben Johnis-Kamp benannt wird. Es wird auch viele Straßen geben, die auch gerne nach Heiko Müller benannt werden können, aber hier war die Bevölkerung befragt worden und deswegen möchten wir, dass der Bevölkerungswunsch getragen wird. Und wie gesagt, das ist nichts gegen Heiko Müller.“

Um 21:00 Uhr gibt Herr Hoffmann wieder die Sitzungsleitung an Herrn Dählmann ab.

Aufgrund von Beratungsbedarf in der CDU/AWG-Gruppe wird die Sitzung um 21:10 Uhr unterbrochen.

Um 21:18 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt. Herr Lay stellt den Antrag, die Straße „Heiko-Müller-Straße“ zu benennen.

Sodann ergeht mehrheitlich (8 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die im zukünftigen Bebauungsplan HE 13 „Neue Ortsmitte“ vorgesehene Planstraße entlang des „Knippelkamps/Ostfriesland-Wanderweges“ erhält den Namen Heiko-Müller-Straße.

14 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Vorlage: HES/2021/046

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Erträge reichen in diesem Jahr nicht zum Ausgleich der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes aus. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 393.400 € ab. Ein Ausgleich

des Ergebnishaushaltes kann damit im Jahr 2021 nicht erreicht werden, die Überschussrücklagen reichen aus um den geplanten Fehlbetrag auszugleichen.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Gesamtplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppelischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

4. sonstige Transfererträge

- Schuldendiensthilfen vom Land

5. öffentlich-rechtliche Entgelte

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

6. privatrechtliche Entgelte

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pachterträge

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Erstattungen sind Ersatz für Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die eine Stelle für eine andere erbracht hat
 - Kosten für Wahlen
 - Kosten des Feuerwehreinsatzes

8. Zinsen und andere Finanzerträge

- Verzinsung von Steuernachforderungen

9. aktivierte Eigenleistung

- Eigenleistungen der eigenen Mitarbeiter im Zusammenhang von Investitionen. Bsp. Ein kommunaler Mitarbeiter errichtet einen Geräteschuppen. Neben den Kosten für Material kann der Personaleinsatz aktiviert werden.

10. Bestandsveränderungen

- Veränderungen von Beständen an selbsthergestellten Erzeugnissen (Bücher o.ä.) im Rahmen des Jahresabschlusses

11. sonstige ordentliche Erträge

- Konzessionsabgaben

Aufwendungen

13. Aufwendungen für aktives Personal

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

14. Aufwendungen für Versorgung

- Ruhegelder
- Unterhaltsbeiträge
- Hinterbliebenenbezüge
- Witwen- und Waisenbezüge

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

16. Abschreibungen

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

18. Transferaufwendungen

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

19. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten
 - Bürobedarf
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Reisekosten
 - Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Sitzungsverlauf:

Herr Dominik bittet um Aufnahme in die Niederschrift: „Der Finanzausschuss hat in der letzten Woche beschlussfähig über den Haushalt beraten. Warum beschlussfähig, da komme ich gleich noch zu. Wir bedanken uns bei Ihnen, Herr Duin und in erster Linie bei Frau Nannen, dass sie zum ersten Mal diesen Haushalt so toll aufgestellt hat. Wir haben ein bisschen was an Hinweisen gehabt. Bitte richten Sie ein Dankeschön und gute Besserung an Frau Nannen aus. Aber auch ein Dankeschön an Sie für die tolle Erklärung und eine Aufhebung der Fragen, die für uns alle nachvollziehbar und auch verständlich waren. Ein bisschen verwundert reagiert haben wir darauf, dass wir in unserer Gruppe da so ziemlich alleine saßen, das heißt also, dass die Kollegen der Gruppe SPD/DIE LINKE nicht anwesend waren. Im letzten Jahr haben die Kollegen den Haushalt noch abgelehnt, um dann anschließend bei größeren Investitionen dann doch zuzustimmen. Dieses Mal hat man leider erst gar nicht an den Beratungen teilgenommen. Vielleicht ist der Finanzausschuss da nicht so wichtig, weil der Haushalt dann ja auch noch mal durch den Verwaltungsausschuss muss. Kurz zum Inhalt, was Herr Duin nicht sagte, wir haben Steuer- und Abgabenerhöhungen in 2021 gegenüber von vorher 1,2 Millionen Euro. Leider haben sich auch die Transferzahlungen an die Samtgemeinde und an den Kreis und für die Gewerbesteuerumlage um Rund 1 Millionen Euro erhöht, sodass wir insgesamt alleine durch unsere Steuerkraft diese Transferzahlung nicht leisten können. Das bedingt einfach die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung, die ein bisschen in der Vergangenheit hinkt. Neben dem, was Herr Duin an Investitionsmaßnahmen schon erläutert hat, sind noch 110.000 Euro im Haushalt aufgenommen worden für den Ausbau der Bushaltestellen, was Grundlage ist, um eben Fördermittel beantragen zu können. Ich möchte darauf hinweisen, dass die 30.000 Euro für die Corona-Vereinshilfe auf den Antrag der CDU/AWG-Gruppe in den Haushalt eingestellt worden ist, das wollte ich hierbei dann doch noch mal erwähnen. Die Jahresüberschüsse bzw. die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 sind vom Landkreis als abschließend geprüft. 2019 ist zur Prüfung angemeldet, wurde uns berichtet. Im Ergebnis bedeutet das, inklusive der Rücklagen der Vorjahre können wir trotz der Investitionen, die wir jetzt im Haushalt haben, in Höhe von insgesamt rund 1,2 Millionen Euro, auf 1 Millionen Euro Rücklagen zurückgreifen. Das zeigt dann doch schon, dass wir da ganz gut gehaushaltet haben in den letzten Jahren. 200.000 Euro bei 1,2 Millionen, 16 %. In den nächsten Jahren gehen wir im Moment aus den Prognosen von einem ausgeglichenen Haushalt aus, unbekannt sind hier aber ja die tatsächlichen Steuereinnahmen. In Hesel haben wir ja große Baumaßnahmen im Gewerbegebiet. Inwiefern die uns dann nachher bei der Abschreibung womöglich dann noch belasten werden bei den Steuereinnahmen unserer größeren Steuerzahler, bleibt abzuwarten, aber grundsätzlich sind wir da auch guter Dinge. Die Haushaltsmaßnahmen in den letzten Jahren, die wir auch häufig gegen der Stimmen der Kollegen aus der SPD/DIE LINKE-Gruppe verabschiedet haben, sichern nachweislich unsere Handlungsfähigkeit auch bei der Weiterentwicklung der Gemeinde und darüber hinaus auch freiwillige Leistungen, wie zum Beispiel die Corona-Vereinshilfe eine ist, um das auch erbringen zu können. Vor dem Hintergrund, wie meine Ausführungen gerade beschrieben haben, werden wir der vorliegenden Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Jahr 2021 zustimmen, möchten dabei auch noch mal darauf hinweisen, dass wir uns freuen würden, wenn zukünftige Haushaltspläne für die Folgejahre frühzeitig vor dem Jahreswechsel dann auch entscheiden zu können.

Sodann ergeht einstimmig (8 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesel in der Sitzung am 22.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.349.800,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.756.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.232.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.060.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.127.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.477.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.230.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 207.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Hesel, 23.07.2021

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
Gemeindedirektor**

15 Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Es liegen keine außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vor. Eine Zustimmung bzw. Unterrichtung ist somit nicht erforderlich.

16 Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge vor. Die Anfrage wird abschließend beantwortet.

17 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten

Die gestellten Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

Anmerkung der Protokollführung:

Fragen und Antworten im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gehören nicht zum wesentlichen Inhalt eines Protokolls nach § 68 Satz 1 NKomVG und sind daher nicht zu protokollieren.

18 Schließung der Sitzung

Herr Dählmann bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt die Sitzung um 21:44 Uhr.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Protokollführer(in)

Gerd Dählmann

Uwe Themann

Lisa-Marie Freese